



**Boots-Club Schaffhausen**

## **Statuten**

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen Boots-Club Schaffhausen (BCSH), vormals Motorboot-Club Schaffhausen (MCS), gegründet 1927, besteht mit Sitz in Schaffhausen ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff.).

### **2. Zweck**

Der Club bezweckt die Wahrung der Interessen des Wassersportes im Allgemeinen und des Bootssportes im Besonderen, sowie die Pflege der Kameradschaft.

### **3. Mittel**

**Der Club sucht sein Ziel zu erreichen durch:**

- 3.1 Mitgliedschaft im Wassersportverband Schaffhausen und weiteren Interessenverbänden, soweit diese nicht im Widerspruch zu den Statuten des BCSH stehen.
- 3.2 Clubanlässe und öffentliche Veranstaltungen.
- 3.3 Beschaffung von Winterlagern sowie Liegeplätzen und Anlegestellen.

- 3.4 Diszipliniertes Verhalten der Mitglieder auf dem Wasser. damit ihre Interessen mit denjenigen der übrigen Wassersportler sowie des Natur- und Gewässerschutzes in Einklang gebracht werden.

#### **4. Die finanziellen Mittel bestehen aus:**

- 4.1 den Mitgliederbeiträgen sowie den Kran- und Lagergebühren.  
Ehren- und Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit, Veteranen haben einen reduzierten Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- 4.2 den Einnahmen aus der Tankstelle
- 4.3 freiwilligen Zuwendungen  
Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen.

#### **5. Organisation**

##### **Die Organe des Clubs sind:**

- 5.1 die Vereinsversammlung
- 5.2 der Vorstand
- 5.3 die Rechnungsrevisoren

#### **6. Vereinsversammlung**

- 6.1 Vereinsversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn es die Geschäfte oder ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangen. Die Vereinsversammlung hat innert Monatsfrist nach gestelltem Begehren stattzufinden. Die persönliche Einladung muss mindestens 7 Tage vorher schriftlich erfolgen, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

- 6.2 Die Vereinsversammlung entscheidet über alle Fragen, deren Behandlung nicht dem Vorstand zustehen.
- 6.3 Bei Beschlussfassung an Vereinsversammlungen gilt, ausgenommen die besonderen Bestimmungen in Ziffer 11, das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder.
- 6.4 Anträge, die nicht fristgemäss eingereicht wurden, dürfen nur behandelt werden, wenn  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- 6.5 Die ordentliche Vereinsversammlung wird alljährlich, spätestens im Monat März, abgehalten. Ihre Geschäfte sind:
- Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - Festsetzung des Jahresbeitrages und der Vorstandsentschädigung sowie
  - die Durchführung der ordentlichen Wahlen.

## **7. Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: Präsident, Kassier, Bootshauswart, Aktuar und Beisitzern.
- 7.2 Seine Amtsdauer beträgt 2 Jahre, mit Wiederwählbarkeit.
- 7.3 Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen, wenn die Geschäfte oder zwei Vorstandsmitglieder es verlangen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt der Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.
- 7.4 Der Vorstand hat die Beschlüsse zu vollziehen und durch seine Tätigkeit die Vereinsinteressen zu fördern.

Er vertritt den Club nach aussen und bestimmt die Delegierten (Ziffer 3.1). Präsident und Kassier zeichnen mit Einzelunterschrift. Der Vorstand setzt die Kran- und die Lagergebühren fest.

- 7.5 Für seine Tätigkeit erhält der Vorstand eine Entschädigung, deren Höhe die Vereinsversammlung festsetzt.

## **8. Rechnungsrevisoren**

Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und die Geschäftsführung des Kassiers zu überwachen. Sie sind wiederwählbar.

## **9. Mitgliedschaft**

- 9.1 Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt hat. Auch juristische Personen können als Mitglieder aufgenommen werden.
- 9.2 Mitglieder ohne Boot können die passive Mitgliedschaft erwerben.
- 9.3 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand, aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Dieser gibt der nächsten Vereinsversammlung von allen Anträgen Kenntnis.
- 9.4 Jedem Mitglied wird beim Eintritt ein Clubabzeichen (Kleber) oder ein Clubstander und die Statuten abgegeben.
- 9.5 Der Austritt kann jederzeit auf Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.

9.6 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Club kann aus nachstehenden Gründen durch den Vorstand erfolgen:

- wenn es sich weigert den Statuten, Reglementen oder gefassten Beschlüssen Folge zu leisten
- wenn es durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des Clubs gröblich verletzt hat
- wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachgekommen ist.

Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die nächste Vereinsversammlung offen.

9.7 Mitglieder, die dem Club seit 25 Jahren angehören, werden vom Vorstand zu Veteranen ernannt.

9.8 Mitglieder, die sich besondere Verdienste für den Wassersport und den Club erworben haben, können durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Antrag auf Ernennung zum Ehrenmitglied wird durch den Vorstand gestellt. Vorschläge dazu können von allen Mitgliedern gemacht werden.

## **10. Clubstander**

Der Club führt einen Stander. Den Mitgliedern wird empfohlen, diesen auf ihren Booten bei allen Fahrten mitzuführen.

## **11. Auflösung**

11.1 Die Auflösung des Clubs oder seine Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur gültig beschlossen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder an der betreffenden Vereinsversammlung anwesend sind und vier Fünftel für einen solchen Antrag stimmen. Die Vereinsversammlung ist allen Mitgliedern zehn Tage

zum voraus mit eingeschriebenem Brief zur Kenntnis zu bringen.

- 11.2 Ist die Vereinsversammlung nicht beschlussfähig, so gilt an der zweiten, die innert Monatsfrist mit eingeschriebenem Brief einzuberufen ist, das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.
- 11.3 Die gleiche Vereinsversammlung beschliesst sodann über die Verwendung des Clubvermögens einschliesslich des Inventars.

## **12. Schlussbestimmung**

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 20. Februar 1991 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 10. März 1972 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schaffhausen, 20. Februar 1991

der Präsident:            der Aktuar:

*K. A. Bürki*            *P. Berglas*

Den aktuellen gesetzlichen Begriffen angepasst März 2009.